

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	29 (1956)
<b>Heft:</b>	1
<b>Rubrik:</b>	Aus ausländischen Armeen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mässig klein und auch besonders deshalb nicht gerechtfertigt zu sein, weil schliesslich ein von höheren Unteroffizieren belegtes Zimmer nicht weniger Arbeit verursacht als das Zimmer eines Offiziers.

Tatsächlich ist es nun in Wiederholungskursen oft nicht leicht, zu den angeführten Bedingungen Zimmer zu finden. Wenn schon ein Korporal mehr bezahlen muss, dann dürfen oft auch Feldweibel und Fourier noch aus dem eigenen Sack einen zusätzlichen Beitrag leisten, damit sie überhaupt ein Zimmer erhalten.

Es ist anzunehmen, dass manche Kameraden ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dann sind sie wohl mit mir der Ansicht, dass die Ansätze von Ziffer 24 VR-Anhang heute nicht mehr genügen und dringend einer Revision bedürfen. Der Anspruch des höheren Unteroffiziers auf ein Zimmer ist wohl unbestritten. In diesem Fall darf man ihm aber auch nicht zumuten, dass er neben der Entschädigung durch den Bund noch einen persönlichen Beitrag leistet. Ebensowenig genügt für den Logisgeber, besonders aber für das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe, eine Entschädigung von Fr. 1.— je Bett und Nacht.»

Wir haben diesen Brief dem Eidg. Oberkriegskommissariat unterbreitet und erhielten folgenden Bericht:

«Es wird in der Einsendung übersehen, dass die Zuweisung der Unterkunft für die Truppe Sache der Gemeinden ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Truppe nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes unterzubringen. Sie erhalten dafür die vom Bundesrat festgesetzten Entschädigungen. Hinsichtlich der Kostentragung für die Zimmerunterkunft ist in der Ziffer 239 VR, Absatz 3, folgendes bestimmt: „Weist die Gemeinde Unterkunft in Zimmern von Hotel- und Gastwirtschaftsbetrieben an, so hat sie die allfälligen Mehrkosten für diese Unterkunft zu ihren Lasten zu tragen.“ Im Absatz 4 dieser Ziffer ist weiter bestimmt, dass die Offiziere, höheren Unteroffiziere usw. solche Mehrkosten selbst zu tragen haben, für den Fall, dass sie Hotelunterkunft direkt beziehen, diese also nicht durch die Gemeindebehörde zugewiesen wird.

Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gange die das Ziel verfolgen, eine allgemeine Besserstellung des Unteroffizierskorps herbeizuführen. Im Rahmen dieser Bestrebungen dürfte auch die Unterkunftsfrage für die Unteroffiziere eine Überprüfung erfahren.»

## Aus ausländischen Armeen

### Besuch auf einem Stützpunkt der französischen Luftwaffe bei Dijon

Auch die Küche wurde inspiziert!

Die französischen Militärbehörden boten im Oktober 1955 den Mitgliedern der Schweizerischen Offiziersgesellschaft die Möglichkeit eines Besuches auf einer modernen «Base aérienne», die von rund 400 Offizieren aller Landesteile, die sich an einem schönen Spätherbsttag in Longvic einfanden, auch gut genutzt wurde. Der in Gruppen aufgeteilten, von französischen Fliegeroffizieren geführten schweizerischen Delegation wurde Gelegenheit geboten, die weitschichtige Organisation eines solchen Flugstützpunktes eingehend zu besichtigen und auch das komplizierte Material kennenzulernen. Die damals auf dem Stützpunkt Longvic stationierte 2. Luft-Halbbrigade verfügt über 64 moderne Kampfflugzeuge, wobei neben Dassault MD 450 Ouragan und dem Mistral, den modernen Düsenflugzeugen der französischen Luftwaffe, auch der bekannte Vampire zu sehen war. Der Flugstützpunkt verfügt neben Radar und allen modernen flugtechnischen Einrichtungen auch über die notwendigen grossen Werkstätten mit dem entsprechenden Fachpersonal für die Revision, Reparaturen und den Unterhalt der Flugzeuge. Die Basis wurde während des letzten Krieges zweimal zerstört, was zur Folge hatte, dass der Wiederaufbau nach modernsten Gesichtspunkten stattfinden konnte. Beachtlich ist auch der grosse Wagenpark für mobile Werkstätten, der dem Verband, in kürzester Zeit in Marsch gesetzt, bei Dislokationen folgen kann.

Von besonderem Interesse waren vor allem die Einblicke in die Bodenorganisation und die Flugplatzverteidigung, wo der Besuch auf den mit modernsten Signalmitteln und Radar geleiteten Befehlszentren höchst instruktiv und aufschlussreich war. Zur Zeit des Besuches befanden sich einzelne Staffeln und grosse Teile der Bodenorganisation in Nordafrika im Einsatz. Ein Besuch galt der grossen und modernst eingerichteten Küche, die für 3000 Mann zu kochen vermag. Wie in den besichtigten Werkstätten und Hallen blitzte auch hier alles vor Sauberkeit.

H. A.